

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

seit 2006 führt das Wirtschaftsmagazin FOCUS-MONEY in Zusammenarbeit mit renommierten Betriebsprüfern und Steuerspezialisten der Universität Hannover einen umfangreichen bundesweiten Steuerberater-Test durch. Auch 2016 konnten sich wieder alle deutschen Steuerberater an der empirischen Auswertung beteiligen.

Auf dem Prüfstand standen dabei das steuerliche Fachwissen, die Spezialisierung, die Struktur und der Erfolg der Kanzlei sowie die Umsatzentwicklung und vor allem die Qualität der Arbeit. Neben Fragen zur Struktur der Kanzlei galt es zudem knifflige Fachfragen der Betriebsprüfer zu steuerrechtlichen Details zu beantworten.

Die Ergebnisse des Tests wurden in der Ausgabe 17/2016 vom 20. April 2016 in FOCUS-MONEY veröffentlicht. Wir freuen uns sehr darüber, dass die H/W/S GmbH & Co. KG nun in der Liste der deutschen TOP-Steuerberater geführt wird.

Diese Auszeichnung stellt für uns ein großes Kompliment für die geleistete Arbeit sowie unseren Beratungsansatz dar. Gleichzeitig spornt sie uns an, Sie als unsere Mandanten auch zukünftig qualifiziert, persönlich und erfolgreich zu beraten.

Unser herzlicher Dank gilt unseren Mandanten für Ihr Vertrauen und unseren Mitarbeitern, ohne die dieser Erfolg nicht möglich ist.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.



Sonderabschreibung geplant

für den Neubau von Mietwohnungen in Ballungsgebieten

Mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung will die Bundesregierung die Schaffung neuer Mietwohnungen in ausgewiesenen Fördergebieten begünstigen.

Gefördert wird die Anschaffung/Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen. Diese müssen mindestens zehn Jahre nach der Anschaffung/Herstellung zu Wohnzwecken entgeltlich überlassen werden. Bei Unterschreitung des Zehnjahreszeitraums wird die Sonderabschreibung rückwirkend versagt.

Zusätzlich zur „regulären“ AfA können im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Jahr jeweils bis zu 10 % sowie im dritten Jahr bis zu 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzungen sind zu beachten:

- Die Förderung ist beschränkt auf Neubauten, deren Baukosten max. 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen, wovon max. 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche gefördert werden.
- Die Förderung ist zeitlich befristet. Die Stellung des Bauantrags bzw. die Bauanzeige müssen zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 erfolgen. Letztmalig kann die Sonderabschreibung im Jahr 2022 in Anspruch genommen werden.
- Die neuen Wohnungen müssen in einem ausgewiesenen Fördergebiet liegen. Ein solches wird definiert in Anlehnung an die Mietstufen des Wohngelds (Mietstufen IV bis VI). Umfasst sind auch Gebiete mit Mietpreisbremse und abgesenkter Kappungsgrenze.



Nach Verabschiedung des Gesetzes durch Bundestag/Bundesrat können die Maßnahmen erst in Kraft treten, wenn aufgrund beihilferechtlicher Erwägungen die Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Rechtsauffassung geändert

zur gewinnneutralen Realteilung

Nach bisheriger Rechts- und Verwaltungsauffassung setzte eine gewinnneutrale Realteilung die Aufgabe des Betriebs der bisherigen Mitunternehmerschaft voraus. Dies hatte eine Aufteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitunternehmern zur Folge. Mindestens einer von ihnen musste seine ihm bei der Aufteilung zugewiesenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführen. An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest.

Nach der neuen Rechtsprechung liegt eine gewinnneutrale Realteilung auch dann vor, wenn ein Mitunternehmer unter Über-

nahme eines Teilbetriebs aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet und sie unter den verbliebenen Mitunternehmern fortgeführt wird.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand liegt allerdings dann vor, wenn dem Ausscheidenden neben der Übertragung des Teilbetriebs eine Rente zugesagt wird, die sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus dem Kapitalwert der Rente zuzüglich dem Buchwert des übernommenen Teilbetriebs abzüglich etwaiger Veräußerungskosten und dem Wert des Kapitalkontos

Was Kunst ist, entscheidet die Künstlersozialkasse

Die Pflicht zur Abgabe an die KSK

Wenn ein Unternehmen in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit investiert, muss es sich mit der Künstlersozialabgabe befassen. Die Abgabe ist umstritten und wird sogar als verfassungswidrig qualifiziert. Das Bundesverfassungsgericht hat derzeit über eine Klage gegen die Erhebung der Künstlersozialabgabe zu entscheiden. Es klagt ein Unternehmer, der für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit eine Werbeagentur beauftragt hat.



Nach § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind u.a. Unternehmer, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich

Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, zur Künstlersozialabgabe verpflichtet. Der Abgabesatz beträgt 5,2 %. Den Unternehmer trifft eine Meldepflicht der Entgelte für künstlerische bzw. publizistische Leistungen, was die Bemessungsgrundlage ergibt. Entgelte müssen der Künstlersozialkasse bis zum 31.03. eines Jahres mitgeteilt werden.

Das Bundessozialgericht definiert Werbung als „alle Maßnahmen der Herstellung, Anwendung und Verbreitung von Werbemitteln, die dazu dienen sollen, einzelne Personen oder ganze Konsumentengruppen zu beeinflussen und zum Kauf von Gütern bzw. Dienstleistungen anzuregen.“ Werbung ist die „positive Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeitsarbeit (sog. Imagepflege) und seiner Leistungen zum Zwecke der Gewinnung von Kunden, wie etwa bei der Beauftragung von Werbefotografen oder Webdesignern.

Es gibt aber Ausnahmen: Nicht abgabepflichtig sind z.B. Zahlungen an eine GmbH. Es unterliegen aber die von der GmbH an selbstständige Künstler gezahlten Entgelte der Abgabepflicht. Den Unternehmer trifft

eine Aufzeichnungspflicht. Die Verletzung der Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße sanktioniert werden.

Die Verfassungswidrigkeit der Abgabe wird u.a. vom Bund der Steuerzahler damit begründet, dass sie eingeführt wurde, um der Sonderbeziehung zwischen Künstler und „Vermarkter“ gerecht zu werden. In Zeiten des Internets sei dies fraglich, da sich Künstler heute selbst vermarkten können.

Zudem erstaunt, dass die Abgabe auf Leistungen von Künstlern erhoben wird, die selbst nicht in der Künstlerversicherung versichert sind. 1987 urteilte das Bundesverfassungsgericht, die Abgabe sei verfassungskonform und begründete dies mit der geringen Höhe und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Ob das Gericht nun anders entscheidet, bleibt abzuwarten.

Johanna Trautner
Rechtsanwältin

Gutschrift eines übertragenen Wirtschaftsguts auf Kapitalkonto II ist keine Gewährung von Gesellschaftsrechten

Ein für die Praxis wichtiges Urteil im Zusammenhang mit der Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft hat der Bundesfinanzhof gefällt. Bringt beispielsweise ein Mitunternehmer ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft ein, muss dies zum Buchwert geschehen, wenn ihm hierfür Gesellschaftsrechte gewährt werden. Dies ist regelmäßig günstig für den Einbringenden, weil er nicht die stillen Reserven des eingebrachten Wirtschaftsguts versteuern muss.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) werden Gesellschaftsrechte sowohl durch die Buchung auf dem Kapitalkonto I als auch auf dem Kapitalkonto II gewährt. Das Kapitalkonto I ist dabei das feste Kapital, das die Beteiligungsquote des Gesellschafters

ausdrückt. Das Kapitalkonto II wird als variables Konto geführt und gilt als Eigenkapitalkonto, wenn auf ihm auch Verluste des Gesellschafters verbucht werden und hat insbesondere steuerliche Bedeutung für Kommanditisten.

Das Gericht hat der Auffassung des BMF aber widersprochen und entschieden, dass durch die Buchung auf dem Kapitalkonto II keine Gesellschaftsrechte gewährt werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Kommanditist ein Kiesvorkommen in seine GmbH & Co. KG eingebracht. Der Wert wurde seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Die Gesellschaft machte die Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) auf das aktivierte Kiesvorkommen geltend. Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaft

dem Kommanditisten für den Wert des Kiesvorkommens Gesellschaftsrechte gewährt oder ein Entgelt gezahlt hat. Weil nach Auffassung des Gerichts keine Gesellschaftsrechte gewährt worden waren, handelte es sich um eine unentgeltliche Übertragung, somit eine Einlage, auf die bei im Privatvermögen entdeckten Kiesvorkommen keine AfS möglich sind.

 **Hinweis:** Das Urteil steht in Widerspruch zur bisherigen Auffassung des BMF, so dass seine Reaktion abgewartet werden muss. Es wird erwartet, dass das Urteil von der Finanzverwaltung erst nach einer Übergangsfrist allgemein angewendet wird, so dass bisherige Einbringungsvorgänge davon nicht negativ betroffen sind.

Personengesellschaft kann umsatzsteuerlich Organgesellschaft sein

Ist eine juristische Person (z. B. GmbH) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert, ist sie selber nicht Unternehmerin (sog. Organgesellschaft); ihre Umsätze werden dem Unternehmen, in das sie eingegliedert ist (sog. Organträger), zugerechnet. Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als sog. Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof erweitert aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben den Kreis möglicher Organgesellschaften in bestimmten Fällen auf Personengesellschaften. Wann eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann, ist zwar noch nicht endgültig geklärt. Sie ist aber jedenfalls dann finanziell in ein anderes Unternehmen eingegliedert mit der möglichen Folge einer umsatzsteuerlichen Organschaft, wenn an der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen beteiligt sind, die ebenfalls in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind.

Die Änderung der Rechtsprechung hat erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die sog. typische Ein Personen GmbH & Co. KG.

Beispiel:

A ist alleiniger Kommanditist der A GmbH & Co. KG. Außerdem ist er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, die nicht am Vermögen der KG beteiligt ist. A vermietet an die KG das Grundstück, auf dem diese ihren Betrieb unterhält.

A ist als Vermieter Unternehmer. Die KG ist in das Vermietungsunternehmen des A finanziell eingegliedert, da dieser zu 100 % an der KG und der A GmbH beteiligt ist. Die KG ist organisatorisch eingegliedert, da A sowohl im Vermietungsunternehmen als auch als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in der KG das tägliche Geschäft beherrscht. Die wirtschaftliche Eingliederung ergibt sich daraus, dass A der KG das Grundstück überlässt. A hat als Organträger die Umsätze der KG als Organgesellschaft zu versteuern, ihm steht allerdings auch die Vorsteuer der KG zu.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechungsänderung reagiert, insbesondere in welchem Umfang sie Übergangsregelungen schafft.

Scheiden tut weh, aber:

Kosten der Ehescheidung sind weiterhin steuerlich absetzbar



Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung ab und verwies auf die Neuregelung ab 2013 im Einkommensteuergesetz, wonach Prozesskosten in der Regel keine solchen Belastungen darstellen. Das Finanzgericht Köln befand hingegen, dass Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren in einem Scheidungsverfahren nicht unter den Begriff Prozesskosten fallen. Dies zeigte sich aus der für Scheidungsverfahren geltenden Verfahrensordnung und aus der Grundlage der Neuregelung zum Abzugsverbot von Prozesskosten.

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Finanzgericht entschieden, die Scheidungskosten anzuerkennen. Die Revision zum Bundesfinanzhof ist zugelassen.

Insoweit ist möglicherweise noch mit einer Anrufung des Bundesfinanzhofs zu rechnen.

Untergang von Verlustvorträgen bei vorweggenommener Erbfolge

Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge entfallen auch dann, wenn Anteile im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge übergehen. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift ist der Verlustabzug vollständig ausgeschlossen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals auf einen Erwerber übergehen. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge. Die Vorschrift ist so auszulegen, dass nur Erwerbe durch Erbfall oder Erbauseinandersetzungen begünstigt sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Erleichterter Verlustabzug bei Ferienhäusern

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln auch für den Fall angenommen, dass der Eigentümer sich eine Eigennutzung zunächst vorbehält und erst später ausschließt.

Ein Ehepaar hatte 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Zu der Zeit wollte das Ehepaar für maximal vier Wochen im Jahr das Ferienhaus selbst nutzen. Erst ein Jahr später verzichteten sie auf die Selbstnutzungsmöglichkeit. Im Übrigen entsprachen die tatsächlichen Vermietungstage den ortsüblichen Tagen.

Das Finanzamt versagte den Verlustabzug, da innerhalb des 30-jährigen Prognosezeitraums nicht mit einem Gewinn zu

rechnen sei. Dem folgte das Gericht nicht. Ein uneingeschränkter Verlustabzug ist auch ohne Überschussprognose möglich, wenn eine Eigennutzung ausgeschlossen ist und die tatsächlichen Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten. Denn in diesem Fall sei typisierend von einer Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Diese gelte auch, wenn eine ursprünglich vereinbarte Eigennutzung nachträglich aufgehoben wird.



Termine Mai und Juni 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit Mai	Fälligkeit Juni
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.05.2016	10.06.2016
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.06.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.06.2016
Umsatzsteuer ⁴	10.05.2016	10.06.2016
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	13.05.2016	13.6.2016
Scheck ²	06.05.2016	07.06.2016
Gewerbsteuer	17.05.2016	
Grundsteuer	17.05.2016	
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	20.05.2016	
Scheck ²	13.05.2016	
Sozialversicherung ⁵	27.05.2016	28.06.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletz-

ten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2016 für Mai und am 24.06.2016 für Juni) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

HERAUSGEBER H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gewerbestraße 17, 70565 Stuttgart, Telefon +49 (7 11) 7 88 92-0, Telefax +49 (7 11) 7 88 92-159, info@hws-partner.de, www.hws-partner.de
V.I.S.D.P. FÜR tax-i Alexander Käser **V.I.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH** Dr. Hanns-Georg Pipping **TEXTQUELLEN** DATEV Kanzleinrichten 05/2016, H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH **KONZEPTION, GRAFIK UND SATZ** winter•guhl werbeagentur **BILDER** fotolia

UNSER SERVICE IM INTERNET Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter www.hws-partner.de. Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater, bzw. Rechtsanwalt nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.